

DEFINITION GEPRÜFTER HILFSMITTEL

BC: Block-Craft	= Blockierkraft
STF: Standard-Tension-Force	= zulässige Vorspannkraft
SHF: Standard Hand Force	= zulässige Handkraft
LC: Lashing-Capacity	= zulässige Zurrkraft



LADUNGSSICHERUNGSEMINAR

Seminarinhalt:

- Rechtliche Grundlagen
- Physikalische Grundlagen
- Anforderungen an das Transportfahrzeug
- Arten der Ladungssicherung
- Ermittlung der erforderlichen Sicherungskräfte
- Zurrmittel und weitere Hilfsmittel zur Ladungssicherung

Ihr Nutzen:

- Sie können Ihre individuelle Ladung professionell sichern und sind in der Lage sie beschädigungsfrei zu transportieren
- Sie kennen die rechtlichen Anforderungen

Akademie Würth, Handwerkerzentrum
T +49 7940 - 15-2330, F +49 7940 - 15-4099
akademie-kundenseminare@wuerth.com
www.wuerth.de/seminare

UNFALLVERHÜTUNGS-VORSCHRIFTEN

§ 22 (1) UVV BGV D29 – Fahrzeugaufbauten
Fahrzeugaufbauten müssen so beschaffen sein, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Fahrzeuges **die Ladung gegen Verrutschen, Verrollen, Umfallen, Herabfallen und bei Tankfahrzeugen gegen Auslaufen gesichert ist** oder werden kann. Ist eine Ladungssicherung durch den Fahrzeugaufbau allein nicht gewährleistet, müssen Hilfsmittel zur Ladungssicherung vorhanden sein. Pritschenaufbauten und Tieflader müssen mit Verankerung für Zurrmittel zur Ladungssicherung ausgerüstet sein.

In den Durchführungsanweisungen zu § 22 Absatz 1 heißt es weiter: Diese Forderung schließt auch Fahrzeugaufbauten und Ladeflächen von PKW-Kombi und Kastenwagen (Transportern) ein. Weiter werden beispielhaft Einrichtungen und Hilfsmittel zur Ladungssicherung genannt.

§ 37 (4) UVV BGV D29 – Be- und Entladen

Die Ladung ist so zu verstauen und bei Bedarf zu sichern, dass bei üblichen Verkehrsbedingungen eine Gefährdung von Personen ausgeschlossen ist.

In den Durchführungsanweisungen zu § 37 Absatz 4 heißt es weiter: Zu den „üblichen Verkehrsbedingungen“ gehören auch Vollbremsungen oder Unebenheiten der Fahrbahn. Die Maßnahmen zur Sicherung der Ladung richten sich nach Art des Ladegutes und den Konstruktionsmerkmalen des Fahrzeugaufbaues.

Ist eine ausreichende Ladungssicherung durch den Fahrzeugaufbau allein nicht gewährleistet, sind geeignete Hilfsmittel zu benutzen.

ÜBERSICHT DER ZURZEIT GÜLTIGEN NORMEN FÜR DIE LADUNGSSICHERUNG IN TRANSPORTERN:

DIN EN 283	Wechselbehälter
DIN EN 12 195-1	Berechnung von Zurrkräften
DIN EN 12 195-2	Zurrgurte aus Chemiefasern
DIN EN 12 195-3	Zurrketten
DIN EN 12 195-4	Zurrdrahtseil
DIN EN 12 640	Zurpunkte an Nfz mit einer zGM über 3,5 t
DIN EN 12 642	Fahrzeugaufbauten
DIN 75410-1	Zurpunkte an Nfz mit einer zGM bis 3,5 t
DIN 75410-2	Ladungssicherung in Pkw, Pkw-Kombi und Mehrzweck-Pkw
DIN 75410-3	Ladungssicherung in Kastenwagen



AUSZUG AUS DEM BUSSGELDKATALOG

	Fahrzeughalter
Routinemäßige Verkehrskontrolle	150,- bis 175,- € Bußgeld 3 Punkte im VZR*
Verkehrsunfall mit Schaden	225,- € Bußgeld 3 Punkte im VZR*
Verkehrsunfall mit Personenschaden	Geld-/Freiheitsstrafe 3 Punkte im VZR*
Beförderung von Gefahrgut (GGVSE)**	800,- € Bußgeld gemäß § 10 GGVSE**
	Fahrzeufführer
Routinemäßige Verkehrskontrolle	25,- bis 75,- € Bußgeld bis zu 3 Punkte im VZR*
Verkehrsunfall mit Schaden	75,- bis 100,- € Bußgeld 3 Punkte im VZR*
Verkehrsunfall mit Personenschaden	Geld-/Freiheitsstrafe 3 Punkte im VZR*
Beförderung von Gefahrgut (GGVSE)**	300,- € Bußgeld gemäß § 10 GGVSE**
	Verlader
Routinemäßige Verkehrskontrolle	50,- bis 75,- € Bußgeld 1 bis 3 Punkte im VZR*
Verkehrsunfall mit Schaden	100,- € Bußgeld 3 Punkte im VZR*
Verkehrsunfall mit Personenschaden	Geld-/Freiheitsstrafe 3 Punkte im VZR*
Beförderung von Gefahrgut (GGVSE)**	500,- € Bußgeld gemäß § 10 GGVSE**

* VZR - Verkehrszentralregister Flensburg

** GGVSE - Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn

LADUNGSSICHERUNG IN KLEINTRANSPORTERN



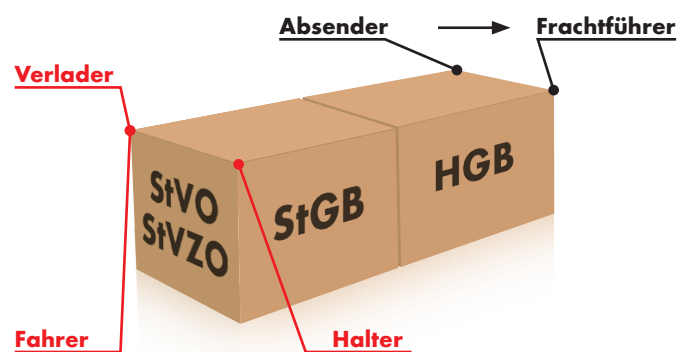
WARUM LADUNGS- SICHERUNG?

Der Grundgedanke jeder Ladungssicherung ist das Bestreben, Ladegut frei von Beschädigungen von A nach B zu transportieren. Im Hinblick auf die Bestrafungen in Form von Bußgeldern mit Punkten in Flensburg durch die Kontrollbehörden Polizei und BAG (Bundesamt für Güterverkehr), gerät der Grundgedanke häufig ins Hintertreffen.

Sicherlich steht allen voran der Sicherheitsgedanke im Straßenverkehr keine Unfälle zu verursachen, die gegebenenfalls sogar über den Sachschaden hinaus zu Personenschäden führen können. Ladegüter schadenfrei zu transportieren und dadurch bedingt der Wegfall von Reklamationen, ist die größte Kostenersparnis bei der Thematik Ladungssicherung. Eine geeignete Ladungssicherung gibt es nicht zum Nulltarif.

Rechtliche Verantwortlichkeiten:

- Fahrzeughalter
- Fahrer
- Verlader

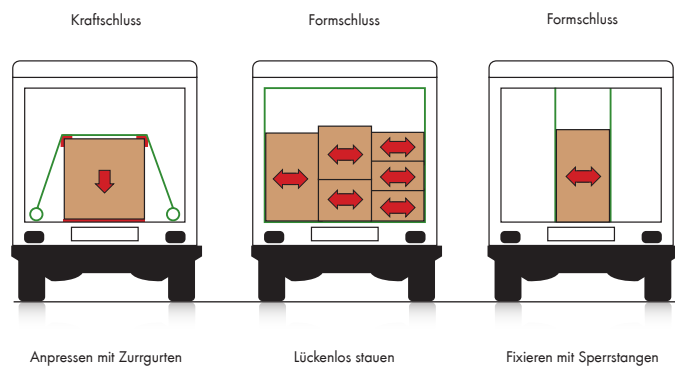


LADUNGSSICHERUNG DURCH DEN FAHRZEUGAUFBAU

Ladung gesichert:

- Fahrzeugbau muss ausreichend belastbar sein
- Die Ladung muss formschlüssig geladen werden

MÖGLICHKEITEN DER LADUNGSSICHERUNG



Ladungssicherung durch:

- den Fahrzeugbau
- durch Hilfsmittel
 - Zurrgurte
 - Sperrbalken
 - Direktzurren
- formschlüssig, besonders durch lückenlose Verladung

PROBLEM: KLEINTEILE

Mögliche Befestigungen:

- Umverpackung in Boxen, Koffer usw.
- Zurrstreifen
- Zurrpunkte mit Zurrgurten
- Zurrnetze
- andere Hilfsmittel

Voraussetzungen:

- Fahrzeug ist serienmäßig durch den Hersteller ausreichend ausgerüstet und/oder
- Nachrüstung durch Ladungssicherungszubehör

EINBAU VON REGALSYSTEMEN

Risiken beim Nachrüsten von Regalen in Eigenarbeit:

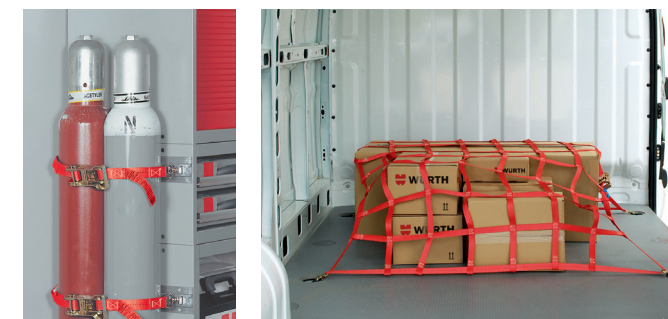
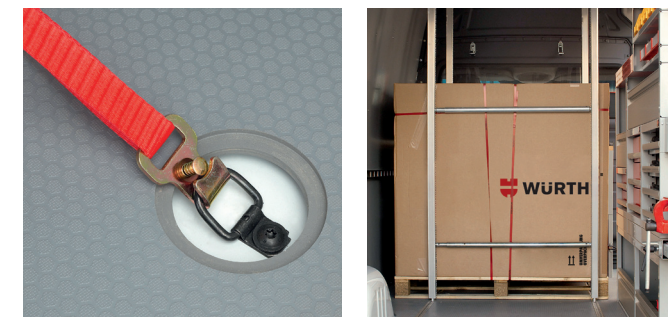
- hohes Sicherheitsrisiko für Personen und Insassen des Transporters
- Reduktion der Nutzlast
- Änderung der Lastenverteilung

Ladungssicherungszubehör dient dem Schutz von Personen (rechtliche Verantwortlichkeiten). Geprüfte Einbauteile und fachgerechte Installation sind daher dringend erforderlich!



HILFSMITTEL ZUR LADUNGSSICHERUNG

Die Ladung kann durch Hilfsmittel gesichert werden, wenn das Fahrzeug nicht ausreichend belastbar ist oder Ladelücken vorhanden sind.



LADUNGSSICHERUNG IN KLEINTRANSPORTERN

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung GMV-die3-DE-63-04/12

Adolf Würth GmbH & Co. KG
 Fahrzeugeinrichtungen
 Dimbacher Straße 42
 74182 Obersulm-Willsbach
 T +49 7134 9834-0
 F +49 7134 9834-22
 info@orsymbol.de
 www.orsymbol.com

© by Adolf Würth GmbH & Co. KG
 Printed in Germany, Alle Rechte vorbehalten
 Verantwortlich für den Inhalt: Abt. VLO/Raisa Kosmowicz
 Redaktion: Abt. GMV/Anja Fenzl-Weiser

Wir behalten uns das Recht vor, Produktveränderungen, die aus unserer Sicht einer Qualitätsverbesserung dienen, auch ohne Vorankündigung oder Mitteilung jederzeit durchzuführen. Abbildungen können Beispielsabbildungen sein, die im Erscheinungsbild von der gelieferten Ware abweichen können. Irrtümer behalten wir uns vor, für Druckfehler übernehmen wir keine Haftung. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen.

